

## Änderungen Verwaltungsgebührensatzung

alt	neu
Begriff: Gebühr	Begriff: Verwaltungsgebühr
§ 2 Abs. 1 Nr. e: mündliche und einfache Auskünfte, soweit bei schriftlichen Auskünften nicht durch die Satzung oder Gebührenordnung etwas anderes bestimmt ist	§ 2 Abs. 1 Nr. e: <b>Leistungen geringfügiger Natur, insbesondere</b> mündliche und einfache Auskünfte, soweit bei schriftlichen Auskünften nicht durch diese Satzung etwas anderes bestimmt ist
§ 2 Abs. 1 Nr. g: Überwiegend dem öffentlichen Interesse dienen.	§ 2 Abs. 1 Nr. g: Verfahren, die von der Stadt ganz oder überwiegend nach den Vorschriften der Abgabenordnung durchzuführen sind, mit Ausnahme der Entscheidung über Rechtsbehelfe.
§ 2 Abs. 2 Nr. d: soweit die Stadt Tettngang Aufgaben einer unteren Verwaltungsbehörde oder einer unteren Baurechtsbehörde wahrnimmt gilt außerdem § 10 Abs. 3 und 4 des LGebG entsprechend.	§ 2 Abs. 2 Nr. d: weggefallen
§ 4 Abs. 1: [...] ist eine Gebühr von 3,00 € Euro bis 10.000,00 € Euro zu erheben.	§ 4 Abs. 1: [...] ist eine Verwaltungsgebühr von 14,00 €/ZE zu erheben.
§ 4 Abs. 2: Ist eine Gebühr innerhalb eines Gebührenrahmens zu erheben, bemisst sich ihre Höhe nach dem Verwaltungsaufwand, <b>nach der Bedeutung des Gegenstandes, nach dem wirtschaftlichen oder sonstigen Interesse für den Gebührenschuldner sowie nach seinen wirtschaftlichen Verhältnissen.</b>	§ 4 Abs. 2: Ist eine Verwaltungsgebühr innerhalb eines Gebührenrahmens zu erheben, bemisst sich ihre Höhe nach dem Verwaltungsaufwand <b>sowie nach der wirtschaftlichen oder sonstigen Bedeutung für den Gebührenschuldner zum Zeitpunkt der Beendigung der öffentlichen Leistung.</b>
§ 4 Abs. 3: Ist eine Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes zu berechnen, so ist der Verkehrswert zur Zeit der Beendigung der öffentlichen Leistung oder eine andere hierfür geeignete Bemessungsgrundlage maßgebend. [...]	§ 4 Abs. 3: Ist eine Verwaltungsgebühr nach dem Wert des Gegenstandes zu berechnen, so ist der Verkehrswert zur Zeit der Beendigung der Leistung maßgebend. [...]

<p>§ 4 Abs. 4: Wird der Antrag auf Vornahme einer öffentlichen Leistung abgelehnt wird eine Gebühr in ein Zehntel bis zum vollen Betrag der Gebühr erhoben. Wird der Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben. Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung, mit dessen sachlicher Bearbeitung begonnen ist, vor Beendigung der öffentlichen Leistung zurückgenommen oder unterbleibt die öffentliche Leistung aus sonstigen, vom Schuldner zu vertretenden Gründen, so wird je nach Stand der Bearbeitung ein Zehntel bis zur Hälfte der vollen Gebühr erhoben. Die Mindestgebühr beträgt 3,00 €.</p>	<p>§ 4 Abs. 4: Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung abgelehnt, wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von einem Zehntel bis zum vollen Betrag der Gebühr, mindestens 10 Euro, erhoben. Wird der Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben. Eine Gebühr kann in Fällen nach Satz 1 nicht erhoben werden, wenn die Erbringung der öffentlichen Leistungen nach Umweltverwaltungsgesetz (UVwG) erfolgen sollte.</p>
<p>n.v.</p>	<p>§ 4 Abs. 5: Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung, mit dessen sachlicher Bearbeitung begonnen ist, vor Erbringung der öffentlichen Leistung zurückgenommen oder unterbleibt die öffentliche Leistung aus sonstigen, vom Schuldner zu vertretenden Gründen, so wird je nach dem Stand der Bearbeitung ein Zehntel bis zur Hälfte der vollen Gebühr erhoben. Die Mindestgebühr beträgt 10 Euro. Eine Gebühr kann in Fällen nach Satz 1 nicht erhoben werden, wenn die Erbringung der öffentlichen Leistungen nach Umweltverwaltungsgesetz (UVwG) erfolgen sollte.</p>

<p>§ 5 Auskunftspflicht Der Gebührenschuldner ist verpflichtet, die zur Festsetzung der Gebühr erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu machen und die notwendigen Unterlagen in Urschrift oder beglaubigter Abschrift vorzulegen.</p>	<p>weggefallen</p>
	<p>§ 5: redaktionelle Anpassungen</p>
<p>§ 7 Abs. 2: Schriftstücke oder sonstige Sachen können bis zur Entrichtung der Gebühr zurückbehalten oder an den Gebührenschuldner auf dessen Kosten unter Nachnahme der Gebühr übersandt werden.</p>	<p>weggefallen</p>
<p>§ 7 Abs. 3: Die Vornahme einer öffentlichen Leistung kann davon abhängig gemacht werden, dass die Gebühr ganz oder teilweise vorausgezahlt oder für sie Sicherheit geleistet wird. Von der Anforderung einer Vorauszahlung oder Anordnung einer Sicherheitsleistung ist abzusehen, wenn dadurch für den Gebührenschuldner unzumutbare Verzögerung entstehen würde oder dies aus sonstigen Gründen unbillig wäre.</p>	<p>§ 6 Abs. 2: Die Erbringung einer öffentlichen Leistung, die auf Antrag erbracht wird, kann von der Zahlung eines Vorschusses oder von der Leistung einer Sicherheit bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen abhängig gemacht werden. Dem Antragsteller ist eine angemessene Frist zur Zahlung des Vorschusses oder zur Leistung der Sicherheit zu setzen. Die Stadt Tettnang kann den Antrag als zurückgenommen behandeln, wenn die Frist nicht eingehalten wird und der Antragsteller bei der Anforderung des Vorschusses oder der Sicherheitsleistung hierauf hingewiesen worden ist.</p>
<p>§ 8 Abs. 1: In der Verwaltungsgebühr sind die der Stadt erwachsenen Auslagen grundsätzlich inbegriffen. Ersatz der Auslagen wird nur verlangt, soweit diese das übliche Maß erheblich übersteigen. Dasselbe gilt, wenn für eine öffentliche Leistung keine Gebühr erhoben wird.</p>	<p>§ 7 Abs. 1: In der Verwaltungsgebühr sind die der Stadt Tettnang erwachsenen Auslagen inbegriffen. <b>Übersteigen die Auslagen das übliche Maß erheblich, werden sie gesondert in der tatsächlich entstandenen Höhe festgesetzt.</b> Dies gilt auch dann, wenn für eine öffentliche Leistung keine Gebühr erhoben wird.</p>
<p>§ 8 Abs. Nr. g: Gebühren für Übersetzungen</p>	<p>weggefallen</p>

Vergleich Gebührenverzeichnis alt-neu

Lfd. Nr.	Amtshandlung	Teilrang (Ist - Satzung 2006)	Neu - Satzung 2021
<b>1</b>	<b>Allgemeine Verwaltungsgebühr</b> (§ 4 Abs. 1 Satz 3 der Satzung)	3,- bis 10.000,-	14,00 €/ZE
<b>2</b>	<b>Anträge</b>		
2.1	Bearbeitung von mündlichen und schriftlichen Anträgen, Erklärungen, Gesuchen und dergl. die von der Gemeinde nicht in eigener Zuständigkeit zu bescheiden sind, soweit die Mitwirkung der Gemeinde nicht vorgeschrieben oder angeordnet ist	3,- bis 150,- €	14,00 €/ZE
2.2	Ablehnung eines Antrags usw. (§ 4 Abs. 4 Satz 1 der Satzung) bei Unzuständigkeit gebührenfrei	1/10 bis volle Gebühr, mind. 3-- €	14,00 €/ZE
2.3	Zurücknahme eines Antrags: (§ 4 Abs. 4 Satz 3 der Satzung)	1/10 bis 1/2 der vollen Gebühr, mind. 3-- €	14,00 €/ZE
<b>3</b>	<b>Auskünfte</b> insbesondere aus Akten und Büchern oder Einsichtnahme in solche (mündliche Auskünfte sind gebührenfrei)	3,- bis 75,- €	14,00 €/ZE
<b>4</b>	<b>Befreiung</b> (Ausnahmebewilligung, Dispens) von gesetzlichen Vorschriften oder gemeindlichen Bestimmungen	5,- bis 750,- €	14,00 €/ZE
<b>5</b>	<b>Beglaubigung, Bestätigungen</b>		
5.1	Amtliche Beglaubigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift je Seite:	0,75 bis 7,- € mind. 2,50 €	7,00/Fall
5.2	Bestätigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Unterschrift je Seite	0,75 bis 7,- € mind. 2,50 €	7,00/Fall
5.3	Wird die Abschrift, Ausfertigung, Fotokopie usw. von der Gemeinde/Stadt selbst hergestellt, so kommen die Schreibgebühren (Nr. 10) hinzu	0,75 bis 7,- € mind. 2,50 €	7,00/Fall
<b>6</b>	<b>Bescheinigungen</b>		
6.1	Bestätigungen, Zeugnisse, Atteste, Ausweise aller Art (auch Zweit- und Mehrfertigungen, soweit nichts anderes bestimmt ist)	2,50 bis 75,- €	7,00/Fall
6.2	Gebührenfrei sind Bestätigungen, die die Stadt für den Empfang und die Verwendung von Zuwendungen für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Einkommen- und Körperschaftssteuerrechts (z. B. §§ 10 b EStG, 9 Nr. 3 KStG) ausstellt (Spendenbescheinigungen)		
<b>7</b>	<b>Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen, Konzessionen, Bewilligungen</b> und dergl. aller Art, soweit nichts anderes bestimmt ist	5,- bis 750,- €	14,00 €/ZE
<b>8</b>	<b>Rechtsbehelfe</b> (Widerspruch, Einspruch in Wahlanfechtungsverfahren, Gegenvorstellung, Dienstaufsichtsbeschwerde usw.)		16,00 €/ZE
8.1	wenn die Rechtsbehelfe im Wesentlichen als unzulässig oder unbegründet zurückgewiesen werden oder wenn die Gebühr einem Gegner auferlegt werden kann, der die angefochtene Verfügung oder Entscheidung beantragt hat	7,50 bis 300,- €	16,00 €/ZE
8.2	bei Zurücknahme der Rechtsbehelfe, wenn kein Grund vorliegt, von einem Gebührenansatz abzusehen (§ 4 Abs. 4 Satz 3 der Satzung)	1/10 bis 1/2 der Gebühr nach 9.1, mind. 2,50 €	16,00 €/ZE
<b>9</b>	<b>Kopiergebühren</b>		
	Kopien aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern usw. (der Ausfertigungs- und Beglaubigungsvermerk wird mitgerechnet)		
9.1	bei einem Format DIN A 4 pro Seite	1,- € 0,75 €	Kopie: s/w: 0,50 €, farbig: 1 € und Arbeitszeit 14 €/ZE
9.2	bei einem Format DIN A 3 pro Seite	1,50 € 1,20 €	Kopie: s/w: 1 €, farbig: 2 € und Arbeitszeit 14 €/ZE

Lfd. Nr.	Amtshandlung	Teffnung (Ist - Satzung 2006)	Neu - Satzung 2021
<b>10</b>	<b>Baugesetzbuch</b>		
10.	Die Ausstellung eines Negativzeugnisses nach § 28 Abs. 1 BauGB (Nichtausübung oder Nichtbestehen des Vorkaufsrechts) ist gebührenfrei.		
<b>10.1</b>	<b>Angrenzerbenachrichtigung</b>		
10.1.1	Durchführung der Angrenzerbenachrichtigung im Rahmen eines Verfahrens nach Ziffer 11.3, 11.4, 11.5, 11.6, 11.7 und 11.9	je Eigentümer 10 €, höchstens 50 €	Wenn Angrenzer benachrichtigt werden müssen 20 €/Eigentümer nur Prüfung 10 €/Eigentümer
<b>10.2</b>	<b>Archiv</b>		
10.2.1	Einsichtnahme und Auskünfte aus Bauunterlagen, die mit Archivrecherchen verbunden sind	12,50 €	Kellerarchiv: 40 € Archiv im Schloss: 75 €
10.2.2	Ausleihen von Bauunterlagen	12,50 €, zzgl. 50,- € 40,-€ / Mahnung.	Gebühren siehe 10.2.1, zzgl. 150 € Kautions bei Statikunterlagen
<b>10.3</b>	<b>Kennnisgabeverfahren</b>		
10.3.1	Beratung von Bauherren oder Planverfassern	Stundensatz 50 €, je angefangene Stunde	16,00 €/ZE
10.3.2	Bestätigung des Zeitpunkts des Eingangs der vollständigen Unterlagen im KG	1 ‰ der Baukosten bzw. Abbruchkosten	1 ‰ der Baukosten bzw. Abbruchkosten, mind. 25 €
10.3.3	Mitteilung nach § 53 Abs. 4 LBO, Unvollständigkeit der Unterlagen im KG	mind. 25 €	mind. 250 €
10.3.4	Benachrichtigung der Angrenzer/Nachbarn im KG	je Eigentümer: 20 €	Wenn Angrenzer benachrichtigt werden müssen 20 €/Eigentümer nur Prüfung 10 €/Eigentümer
10.3.5	Untersagung des Baubeginns nach § 59 Abs. 4 LBO	100 €	250 €
10.3.6	Ablehnung eines Antrags auf Untersagung des Baubeginns nach § 59 Abs. 4 LBO	100 €	16,00 €/ZE; € 100 Mindestgebühr
<b>10.4</b>	<b>Erteilung des Bauvorbescheid</b>		
10.4.	Erteilung des Bauvorbescheid	2 ‰ der Baukosten, mind. 100 €	3 ‰ der Baukosten, mind. 150 €
<b>10.5</b>	<b>Baugenehmigung</b>		
10.5.1	Von Anlagen und Einrichtungen (§ 49 LBO zugrunde gelegte Baukosten nach Baukostenindex Bodenseekreis	5 ‰ mind. 100 €	6 ‰ mind. 250 €
10.5.2	wenn Baukosten nicht zugrunde gelegt werden können	100€ - 1.500 €	250€ - 1.500 €
10.5.3	Genehmigung von Werbeanlagen	100 € - 1.500€	5 ‰ der Baukosten/ mind. 150 €
<b>10.6</b>	<b>Vereinfachtes Baugenehmigungsverfahren</b>		
10.6.1	Von Anlagen und Einrichtungen (§ 49 LBO zugrunde gelegte Baukosten nach Baukostenindex Bodenseekreis	4 ‰ mind. 100 €	5 ‰ mind. 200 €
10.6.2	wenn Baukosten nicht zugrunde gelegt werden können	100 - 1.500 €	250 - 1.500 €
<b>10.7</b>	<b>Teilbaugenehmigung</b>		
10.7.1	wenn Baukosten nicht zugrunde gelegt werden können	100€ - 1.500€	5 ‰ anteilig, mind. 250 €
10.7.2	Teilbaufreigabe je Freigabe	15 €	25 €
<b>10.8</b>	<b>Verlängerung, Versagung und Rücknahme von Bescheiden</b>		
10.8.1	Verlängerung der Geltungsdauer von Bescheiden nach 11.4, 11.5, 11.6 und 11.7	1/4 der Gebühr des Ausgangsbescheides	1/4 der Gebühr des Ausgangsbescheides, mind. 100 €
10.8.2	Versagung von Bescheiden nach Ziffer 11.4, 11.5, 11.6, 11.7 11.9, 11.18.1, 11.18.3 und der Vollständigkeitsmitteilung nach 11.3.2	1/4 bis zum vollen Betrag der Gebühr des Ausgangsbescheides	1/4 bis zum vollen Betrag der Gebühr des Ausgangsbescheides
10.8.3	Rücknahme von Bescheiden nach Ziffer 11.4, 11.5, 11.6, 11.7 11.9, 11.18.1, 11.18.3 und der Vollständigkeitsmitteilung nach 11.3.2	1/4 bis zum vollen Betrag der Gebühr des Ausgangsbescheides	1/4 bis zum vollen Betrag der Gebühr des Ausgangsbescheides, mind. 30€

Lfd. Nr.	Amishandlung	Teffnung (Ist - Satzung 2006)	Neu - Satzung 2021
<b>10.9</b>	<b>Befreiung, Ausnahme und Abweichung von baurechtlichen und bauplanungsrechtlichen Vorschriften</b>		
10.9.1	je Befreiung	60 € - 3.000 €	60 € - 5.000 €
10.9.2	je Ausnahme oder Abweichung	60 € - 3.000 €	60 € - 5.000 €
<b>10.10</b>	<b>Bearbeitung der Baulasterklärung</b>		
10.10	Bearbeitung der Baulasterklärung	50€ - 250€	mind. 100€ -250€
<b>10.11</b>	<b>Ablehnung eines Antrages eines Dritten auf bauordnungsrechtliches Einschreiten</b>		
10.11	Ablehnung eines Antrages eines Dritten auf bauordnungsrechtliches Einschreiten	100 € - 500 €	100 € - 500 €
<b>10.12</b>	<b>Anordnung im Rahmen des Bauordnungsrechtes</b>		
10.12	Anordnung im Rahmen des Bauordnungsrechtes	100 €	250 €
<b>10.13</b>	<b>Bauüberwachung</b>		
10.13.1	Bauüberwachung nach §66 LBO und bis zu zwei Abnahmen	1‰ der Baukosten, mind. 60 €	1‰ der Baukosten, mind. 60 €
10.13.2	Jede weitere Abnahme	50 € pro Stunde	16,00 €/ZE
10.13.3	Durchführung einer Baukontrolle	50 € pro Stunde	16,00 €/ZE
10.13.4	Für jede Nachprüfung überwachungsbedürftiger Anlagen und Einrichtungen	50 € pro Stunde	16,00 €/ZE
<b>10.14</b>	<b>Gebrauchsabnahme oder Nachabnahme fliegender Bauten</b>		
10.14	Gebrauchsabnahme oder Nachabnahme fliegender Bauten (§ 69 Abs. 6 Satz 2 und Abs. 8 Satz LBO)	50 € pro Stunde	16,00 €/ZE
<b>10.15</b>	<b>Brandverhütungsschau</b>		
10.15.1	Durchführung der Brandverhütungsschau	50 € pro Stunde	16,00 €/ZE
10.15.2	Nachschau zur Brandverhütungsschau	50 € pro Stunde	16,00 €/ZE
<b>10.16</b>	<b>Widerspruchverfahren in Bausachen</b>		
10.16.1	Förmliche Zurückweisung eines Rechtsbehelfes	50 € - 2.500 €	16,00 €/ZE
10.16.2	Zurücknahme eines Rechtsbehelfes, wenn mit der Bearbeitung begonnen war	25 € - 1.250€	16,00 €/ZE
<b>10.17</b>	<b>Wasserrecht</b>		
10.17	Ausnahme von dem Verbot nach § 68b WG (Anbauverbot im	100,00 € bis 3.000,00 €	100,00 € bis 3.000,00 €
<b>11</b>	<b>Bauplanungsrecht</b>		
11.1	Anerkennung der Festsetzungen eines zukünftigen Bebauungsplans	50,00 € je Anerkennung	50,00 € je Anerkennung
<b>11.2</b>	<b>Denkmalschutzrecht</b>		
11.2.1	Denkmalschutzrechtliche Genehmigung	4 Stunden /250,00 €	Verschieben zu 11./12.
11.2.2	Denkmalschutzrechtliche Anordnung	5 Stunden /250,00 €	
11.2.3	Erteilung einer Steuerbescheinigung nach §§ 7i, 10f, 10g, 11b EStG	3‰ der bescheinigten Summe	2 ‰ der bescheinigten Aufwendungen zur Erhaltung des Kulturdenkmals, min 150,00 €
<b>11.3</b>	<b>Baulasten</b>		
11.3.	Bearbeitung einer Baulast - Übernahmeerklärung (inkl. Eintragung ins Baulastenverzeichnis)	50 € - 250 €	mind. 100 € -250€ je Baulast
11.3.1	Auskunft per Mail	12,50 €	kostenlos
11.3.2	Auskunft schriftlich	12,50 €	25 € pro Flurstück mit Baulasten
<b>12.1</b>	<b>Abgeschlossenheitsbescheinigungen</b>		
12.1	je Einheit		150 € (1 Fertigung inklusive)
12.2	je weitere Fertigung		100 € pro Fertigung
<b>12.2</b>	<b>Baurechtliche Auskünfte</b>		
12.2	Baurechtliche Auskünfte	15 € je angefangene 1/4 Stunde	16,00 € / ZE
<b>12.3</b>	<b>Kopien</b>		
12.3.1	Plotter	-	10 € pro Druck
12.3.2	A4	s/w: 0,50 € farbig: 1 €	Kopie: s/w: 0,50 €, farbig: 1 € und Arbeitszeit 11 €/ ZE
12.3.3	A3	s/w: 1 € farbig: 2 €	Kopie: s/w: 1 €, farbig: 2€ und Arbeitszeit 11 €/ ZE
<b>12.4</b>	<b>Vorkaufsrecht</b>		
12.4.1	Vorkaufsrechtsbescheinigungen bis 50.000 €	20 €	25 €
12.4.2	Vorkaufsrechtsbescheinigungen bis 100.000 €	25 €	35 €

Lfd. Nr.	Amtshandlung	Teffnung (Ist - Satzung 2006)	Neu - Satzung 2021
12.4.3	Vorkaufsrechtsbescheinigungen bis 250.000 €	30 €	50 €
12.4.4	Vorkaufsrechtsbescheinigungen bis 500.000 €	35 €	75 €
12.4.5	Vorkaufsrechtsbescheinigungen bis 1 Mio. €	(bis 500.000) 50€	100 €
12.4.6	Vorkaufsrechtsbescheinigungen über 1 Mio. €		150 €
<b>13</b>	<b>Bestattungsrecht</b>		
13.1	Ausstellung eines Leichenpasses (§§ 44 und 45 Bestattungsgesetz):	5,- bis 40,- €	35 €
<b>14</b>	<b>Feiertagsrecht</b>		
14.1	Befreiung von verbotenen Tätigkeiten während des Hauptgottesdienstes (§§ 7 Abs. 2, 12 Abs. 1 Feiertagsgesetz)	15,- bis 70,- €	17 €/ZE
14.2	Befreiung vom Tanzverbot an bestimmten Feiertagen (§§ 11, 12 Abs. 1 Feiertagsgesetz)		17 €/ZE
14.2.1	pro Tag, an dem Tanzveranstaltungen von 3:00 bis 24:00 Uhr verboten sind	35,- bis 150,- €	17 €/ZE
14.2.2	Pro Tag, an dem Tanzveranstaltungen während des ganzen Tages verboten sind	65,- bis 250,- €	17 €/ZE
<b>15</b>	<b>Fundsachen</b>		
	Aufbewahrung einschließlich Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder		33,50 € /Fall (Fahrrad) 4,50 € / Fall (sonst.)
<b>16</b>	Amtshandlungen im <b>Kirchenaustrittsverfahren</b> je Person	10,- bis 75,- €	25 € / Person
<b>17</b>	<b>Melderecht</b>		
17.1	Auskünfte aus dem Melderegister		
17.1.1	einfache Auskunft (§ 44 BMG)	7,50 €	8,50 €
17.1.2	elektronische einfache Auskunft über ein Meldeportal (§ 49 Abs. 3 BMG i. V. m. § 5 Abs. 1 Satz 4 BW AGBMG)	5,00 €	12,50 €
17.1.3	erweiterte Auskunft (§ 45 BMG)	15,- €	12,50 €
17.1.4	Gruppenauskunft (§§ 46 BMG)	2,50 € jeweils für jede Person, auf die sich die Auskunft erstreckt	12,50 €
17.1.5	Gruppenauskunft, die mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung gegeben wird	20,- bis 3.000,- €	14,00 € / ZE
17.2	Datenübermittlung		
17.2.1	Datenübermittlungen an Behörden und sonstige öffentliche Stellen (§34 BMG) und an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften (§42 BMG) im Inland sind gebührenfrei.	2,50 € jeweils für jede Person, auf die sich die Datenübermittlung erstreckt.	
17.2.2	Datenübermittlung, die mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung vorgenommen wurde	15,- bis 3.000,- €	14,00 € / ZE
17.2.3	Sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde Zusätzliche Meldebescheinigungen und sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde je Bescheinigung Werden mehrere gleichlautende Bescheinigungen gleichzeitig beantragt, so ermäßigt sich die Gebühr für jede weitere Bescheinigung auf die Hälfte	7,50 €	7,50 € einfach 10,00 € erweitert
17.3	Sonstige Amtshandlungen der Meldebehörde	5,- bis 700,- €	14,00 € / ZE
17.4	Gebührenfrei sind		
17.4.1	die Bearbeitung einer Meldung oder Anzeige sowie die Meldebestätigung		
17.4.2	die Auskunft an den Betroffenen (§ 10 BMG)		
17.4.3	die Berechtigung, Ergänzung, Sperrung und Löschung von Daten des Melderegisters (§§ 11, 12 BMG)		
17.4.4	die Eintragung einer Auskunftssperre (§ 51 BMG)		
<b>18</b>	<b>Gewerberecht</b>		
18.1	Gewerbeanzeigen, Empfangsbescheinigungen (§14, 15 GewO) bei		
18.1.1	Gewerbeanmeldung	20,- €	13,00 €/ZE
18.1.2	Gewerbeummeldung	10,- €	13,00 €/ZE
18.1.3	Gewerbeabmeldung	10,- €	13,00 €/ZE
18.2	Einfache Auskunft aus dem Gewerberegister (§14 Abs. 8 Satz 1 GewO)	7,- €	13,00 €/ZE
18.3	Erweiterte Auskunft aus dem Gewerberegister (§14 Abs. 8 Satz 2 GewO)	12,- €	13,00 €/ZE
18.4	Erlaubnis zur Aufstellung von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit (§33c Abs. 1 GewO)	100,- bis 1.000,- €	17,00 €/ZE
18.5	Geeignetheitsbestätigung (§ 33c Abs. 3 GewO)	45,- €	75,00 €

Lfd. Nr.	Amtshandlung	Teilnahme (Ist - Satzung 2006)	Neu - Satzung 2021
18.6	Erlaubnis zur Veranstaltung von anderen Spielen mit Gewinnmöglichkeit (§33d Abs. 1 GewO)	100,- bis 1.000,- €	17,00 €/ZE
18.7	Erlaubnis zum Betrieb einer Spielhalle oder eines ähnlichem Unternehmens (§33i GewO)	150,- bis 5.000,- €	17,00 €/ZE
18.8	Erlaubnis zum Betrieb des Versteigerergewerbes (§34b Abs. 1 und 2 GewO)	100,- bis 1.000,- €	17,00 €/ZE
18.9	Öffentliche Bestellung von Versteigern (§ 34b Abs. 5 GewO)	50,- bis 500,- €	17,00 €/ZE
<b>19</b>	<b>Gasstättenrecht</b>		
19.1	Gaststättenerlaubnis (§ 2 GastG und § 3 Abs. 2 GastG) Hinweis: Nicht ständig bewirtschaftete Räume und Flächen (z.B. Gartenterrassen, Freischankflächen, Säle u.ä.) werden zu 30 %	100,- bis 4.000,- €	30,50 € bis 5.092 €
19.2	Stellvertretungserlaubnis (§ 9 GastG)	50,- bis 600,- €	17,00 €/ZE
19.3	Vorläufige Erlaubnis und vorläufige Stellvertretungserlaubnis (§ 11 GastG)	50,- bis 300,- €	17,00 €/ZE
19.4	Gestattung (§ 12 GastG) Hinweis: Soweit es sich um Veranstaltungen für gemeinnützige oder wohlthätige Zwecke handelt, kann vom Ansatz einer Gebühr abgesehen werden	17,- bis 800,00 €	18,00 - 300,00 €
19.5	Zulassung von Ausnahmen von den Sperzeitvorschriften für einzelne Betriebe (§ 12 Satz 1 GastVO)	50,00 bis 200,- €	50,00 - 200,00
19.6	Sperzeitverkürzung für einzelne Tage	17,- bis 60,- €	18,00 - 65,00 €
19.7	Auflagen und Anordnungen (§ 5, § 12 Abs. 3 GastG, § 12 Satz 2 GastVO)	17,- bis 100,- €	18,00 - 120,00 €
<b>20</b>	<b>Fischereischein</b>	Verlängerung Fischereischein 5,- €	14,00 € /ZE
20.1	für Jugendliche		10,00 €
20.2	für Erwachsene		20,00 €

Vergleich Gebührenverzeichnis alt-neu

Lfd. Nr.	Amtshandlung	Teilrang (Ist - Satzung 2006)	Neu - Satzung 2021
<b>1</b>	<b>Allgemeine Verwaltungsgebühr</b> (§ 4 Abs. 1 Satz 3 der Satzung)	3,-- bis 10.000,--	14,00 €/ZE
<b>2</b>	<b>Anträge</b>		
2.1	Bearbeitung von mündlichen und schriftlichen Anträgen, Erklärungen, Gesuchen und dergl. die von der Gemeinde nicht in eigener Zuständigkeit zu bescheiden sind, soweit die Mitwirkung der Gemeinde nicht vorgeschrieben oder angeordnet ist	3,-- bis 150,-- €	14,00 €/ZE
2.2	Ablehnung eines Antrags usw. (§ 4 Abs. 4 Satz 1 der Satzung) bei Unzuständigkeit gebührenfrei	1/10 bis volle Gebühr, mind. 3-- €	14,00 €/ZE
2.3	Zurücknahme eines Antrags: (§ 4 Abs. 4 Satz 3 der Satzung)	1/10 bis 1/2 der vollen Gebühr, mind. 3-- €	14,00 €/ZE
<b>3</b>	<b>Auskünfte</b> insbesondere aus Akten und Büchern oder Einsichtnahme in solche (mündliche Auskünfte sind gebührenfrei)	3,-- bis 75,-- €	14,00 €/ZE
<b>4</b>	<b>Befreiung</b> (Ausnahmebewilligung, Dispens) von gesetzlichen Vorschriften oder gemeindlichen Bestimmungen	5,-- bis 750,-- €	14,00 €/ZE
<b>5</b>	<b>Beglaubigung, Bestätigungen</b>		
5.1	Amtliche Beglaubigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift je Seite:	0,75 bis 7,-- € mind. 2,50 €	7,00/Fall
5.2	Bestätigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Unterschrift je Seite	0,75 bis 7,-- € mind. 2,50 €	7,00/Fall
5.3	Wird die Abschrift, Ausfertigung, Fotokopie usw. von der Gemeinde/Stadt selbst hergestellt, so kommen die Schreibgebühren (Nr. 10) hinzu	0,75 bis 7,-- € mind. 2,50 €	7,00/Fall
<b>6</b>	<b>Bescheinigungen</b>		
6.1	Bestätigungen, Zeugnisse, Atteste, Ausweise aller Art (auch Zweit- und Mehrfertigungen, soweit nichts anderes bestimmt ist)	2,50 bis 75,-- €	7,00/Fall
6.2	Gebührenfrei sind Bestätigungen, die die Stadt für den Empfang und die Verwendung von Zuwendungen für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Einkommen- und Körperschaftssteuerrechts (z. B. §§ 10 b EStG, 9 Nr. 3 KStG) ausstellt (Spendenbescheinigungen)		
<b>7</b>	<b>Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen, Konzessionen, Bewilligungen</b> und dergl. aller Art, soweit nichts anderes bestimmt ist	5,-- bis 750,-- €	14,00 €/ZE
<b>8</b>	<b>Rechtsbehelfe</b> (Widerspruch, Einspruch in Wahlanfechtungsverfahren, Gegenvorstellung, Dienstaufsichtsbeschwerde usw.)		16,00 €/ZE
8.1	wenn die Rechtsbehelfe im Wesentlichen als unzulässig oder unbegründet zurückgewiesen werden oder wenn die Gebühr einem Gegner auferlegt werden kann, der die angefochtene Verfügung oder Entscheidung beantragt hat	7,50 bis 300,-- €	16,00 €/ZE
8.2	bei Zurücknahme der Rechtsbehelfe, wenn kein Grund vorliegt, von einem Gebührenansatz abzusehen (§ 4 Abs. 4 Satz 3 der Satzung)	1/10 bis 1/2 der Gebühr nach 9.1, mind. 2,50 €	16,00 €/ZE
<b>9</b>	<b>Kopiergebühren</b>		
	Kopien aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern usw. (der Ausfertigungs- und Beglaubigungsvermerk wird mitgerechnet)		
9.1	bei einem Format DIN A 4 pro Seite	1,-- € 0,75 €	Kopie: s/w: 0,50 €, farbig: 1 € und Arbeitszeit 14 €/ZE
9.2	bei einem Format DIN A 3 pro Seite	1,50 € 1,20 €	Kopie: s/w: 1 €, farbig: 2 € und Arbeitszeit 14 €/ZE

Lfd. Nr.	Amtshandlung	Teffnung (Ist - Satzung 2006)	Neu - Satzung 2021
<b>10</b>	<b>Baugesetzbuch</b>		
10.	Die Ausstellung eines Negativzeugnisses nach § 28 Abs. 1 BauGB (Nichtausübung oder Nichtbestehen des Vorkaufsrechts) ist gebührenfrei.		
<b>10.1</b>	<b>Angrenzerbenachrichtigung</b>		
10.1.1	Durchführung der Angrenzerbenachrichtigung im Rahmen eines Verfahrens nach Ziffer 11.3, 11.4, 11.5, 11.6, 11.7 und 11.9	je Eigentümer 10 €, höchstens 50 €	Wenn Angrenzer benachrichtigt werden müssen 20 €/Eigentümer nur Prüfung 10 €/Eigentümer
<b>10.2</b>	<b>Archiv</b>		
10.2.1	Einsichtnahme und Auskünfte aus Bauunterlagen, die mit Archivrecherchen verbunden sind	12,50 €	Kellerarchiv: 40 € Archiv im Schloss: 75 €
10.2.2	Ausleihen von Bauunterlagen	12,50 €, zzgl. 50,- € 40,-€ / Mahnung.	Gebühren siehe 10.2.1, zzgl. 150 € Kautions bei Statikunterlagen
<b>10.3</b>	<b>Kennnisgabeverfahren</b>		
10.3.1	Beratung von Bauherren oder Planverfassern	Stundensatz 50 €, je angefangene Stunde	16,00 €/ZE
10.3.2	Bestätigung des Zeitpunkts des Eingangs der vollständigen Unterlagen im KG	1 ‰ der Baukosten bzw. Abbruchkosten	1 ‰ der Baukosten bzw. Abbruchkosten, mind. 25 €
10.3.3	Mitteilung nach § 53 Abs. 4 LBO, Unvollständigkeit der Unterlagen im KG	mind. 25 €	mind. 250 €
10.3.4	Benachrichtigung der Angrenzer/Nachbarn im KG	je Eigentümer: 20 €	Wenn Angrenzer benachrichtigt werden müssen 20 €/Eigentümer nur Prüfung 10 €/Eigentümer
10.3.5	Untersagung des Baubeginns nach § 59 Abs. 4 LBO	100 €	250 €
10.3.6	Ablehnung eines Antrags auf Untersagung des Baubeginns nach § 59 Abs. 4 LBO	100 €	16,00 €/ZE; € 100 Mindestgebühr
<b>10.4</b>	<b>Erteilung des Bauvorbescheid</b>		
10.4.	Erteilung des Bauvorbescheid	2 ‰ der Baukosten, mind. 100 €	3 ‰ der Baukosten, mind. 150 €
<b>10.5</b>	<b>Baugenehmigung</b>		
10.5.1	Von Anlagen und Einrichtungen (§ 49 LBO zugrunde gelegte Baukosten nach Baukostenindex Bodenseekreis	5 ‰ mind. 100 €	6 ‰ mind. 250 €
10.5.2	wenn Baukosten nicht zugrunde gelegt werden können	100€ - 1.500 €	250€ - 1.500 €
10.5.3	Genehmigung von Werbeanlagen	100 € - 1.500€	5 ‰ der Baukosten/ mind. 150 €
<b>10.6</b>	<b>Vereinfachtes Baugenehmigungsverfahren</b>		
10.6.1	Von Anlagen und Einrichtungen (§ 49 LBO zugrunde gelegte Baukosten nach Baukostenindex Bodenseekreis	4 ‰ mind. 100 €	5 ‰ mind. 200 €
10.6.2	wenn Baukosten nicht zugrunde gelegt werden können	100 - 1.500 €	250 - 1.500 €
<b>10.7</b>	<b>Teilbaugenehmigung</b>		
10.7.1	wenn Baukosten nicht zugrunde gelegt werden können	100€ - 1.500€	5 ‰ anteilig, mind. 250 €
10.7.2	Teilbaufreigabe je Freigabe	15 €	25 €
<b>10.8</b>	<b>Verlängerung, Versagung und Rücknahme von Bescheiden</b>		
10.8.1	Verlängerung der Geltungsdauer von Bescheiden nach 11.4, 11.5, 11.6 und 11.7	1/4 der Gebühr des Ausgangsbescheides	1/4 der Gebühr des Ausgangsbescheides, mind. 100 €
10.8.2	Versagung von Bescheiden nach Ziffer 11.4, 11.5, 11.6, 11.7 11.9, 11.18.1, 11.18.3 und der Vollständigkeitsmitteilung nach 11.3.2	1/4 bis zum vollen Betrag der Gebühr des Ausgangsbescheides	1/4 bis zum vollen Betrag der Gebühr des Ausgangsbescheides
10.8.3	Rücknahme von Bescheiden nach Ziffer 11.4, 11.5, 11.6, 11.7 11.9, 11.18.1, 11.18.3 und der Vollständigkeitsmitteilung nach 11.3.2	1/4 bis zum vollen Betrag der Gebühr des Ausgangsbescheides	1/4 bis zum vollen Betrag der Gebühr des Ausgangsbescheides, mind. 30€

Lfd. Nr.	Amishandlung	Teffnung (Ist - Satzung 2006)	Neu - Satzung 2021
<b>10.9</b>	<b>Befreiung, Ausnahme und Abweichung von baurechtlichen und bauplanungsrechtlichen Vorschriften</b>		
10.9.1	je Befreiung	60 € - 3.000 €	60 € - 5.000 €
10.9.2	je Ausnahme oder Abweichung	60 € - 3.000 €	60 € - 5.000 €
<b>10.10</b>	<b>Bearbeitung der Baulasterklärung</b>		
10.10	Bearbeitung der Baulasterklärung	50€ - 250€	mind. 100€ -250€
<b>10.11</b>	<b>Ablehnung eines Antrages eines Dritten auf bauordnungsrechtliches Einschreiten</b>		
10.11	Ablehnung eines Antrages eines Dritten auf bauordnungsrechtliches Einschreiten	100 € - 500 €	100 € - 500 €
<b>10.12</b>	<b>Anordnung im Rahmen des Bauordnungsrechtes</b>		
10.12	Anordnung im Rahmen des Bauordnungsrechts	100 €	250 €
<b>10.13</b>	<b>Bauüberwachung</b>		
10.13.1	Bauüberwachung nach §66 LBO und bis zu zwei Abnahmen	1‰ der Baukosten, mind. 60 €	1‰ der Baukosten, mind. 60 €
10.13.2	Jede weitere Abnahme	50 € pro Stunde	16,00 €/ZE
10.13.3	Durchführung einer Baukontrolle	50 € pro Stunde	16,00 €/ZE
10.13.4	Für jede Nachprüfung überwachungsbedürftiger Anlagen und Einrichtungen	50 € pro Stunde	16,00 €/ZE
<b>10.14</b>	<b>Gebrauchsabnahme oder Nachabnahme fliegender Bauten</b>		
10.14	Gebrauchsabnahme oder Nachabnahme fliegender Bauten (§ 69 Abs. 6 Satz 2 und Abs. 8 Satz LBO)	50 € pro Stunde	16,00 €/ZE
<b>10.15</b>	<b>Brandverhütungsschau</b>		
10.15.1	Durchführung der Brandverhütungsschau	50 € pro Stunde	16,00 €/ZE
10.15.2	Nachschau zur Brandverhütungsschau	50 € pro Stunde	16,00 €/ZE
<b>10.16</b>	<b>Widerspruchverfahren in Bausachen</b>		
10.16.1	Förmliche Zurückweisung eines Rechtsbehelfes	50 € - 2.500 €	16,00 €/ZE
10.16.2	Zurücknahme eines Rechtsbehelfes, wenn mit der Bearbeitung begonnen war	25 € - 1.250€	16,00 €/ZE
<b>10.17</b>	<b>Wasserrecht</b>		
10.17	Ausnahme von dem Verbot nach § 68b WG (Anbauverbot im	100,00 € bis 3.000,00 €	100,00 € bis 3.000,00 €
<b>11</b>	<b>Bauplanungsrecht</b>		
11.1	Anerkennung der Festsetzungen eines zukünftigen Bebauungsplans	50,00 € je Anerkennung	50,00 € je Anerkennung
<b>11.2</b>	<b>Denkmalschutzrecht</b>		
11.2.1	Denkmalschutzrechtliche Genehmigung	4 Stunden /250,00 €	Verschieben zu 11./12.
11.2.2	Denkmalschutzrechtliche Anordnung	5 Stunden /250,00 €	
11.2.3	Erteilung einer Steuerbescheinigung nach §§ 7i, 10f, 10g, 11b EStG	3‰ der bescheinigten Summe	2 ‰ der bescheinigten Aufwendungen zur Erhaltung des Kulturdenkmals, min 150,00 €
<b>11.3</b>	<b>Baulasten</b>		
11.3.	Bearbeitung einer Baulast - Übernahmeerklärung (inkl. Eintragung ins Baulastenverzeichnis)	50 € - 250 €	mind. 100 € -250€ je Baulast
11.3.1	Auskunft per Mail	12,50 €	kostenlos
11.3.2	Auskunft schriftlich	12,50 €	25 € pro Flurstück mit Baulasten
<b>12.1</b>	<b>Abgeschlossenheitsbescheinigungen</b>		
12.1	je Einheit		150 € (1 Fertigung inklusive)
12.2	je weitere Fertigung		100 € pro Fertigung
<b>12.2</b>	<b>Baurechtliche Auskünfte</b>		
12.2	Baurechtliche Auskünfte	15 € je angefangene 1/4 Stunde	16,00 € / ZE
<b>12.3</b>	<b>Kopien</b>		
12.3.1	Plotter	-	10 € pro Druck
12.3.2	A4	s/w: 0,50 € farbig: 1 €	Kopie: s/w: 0,50 €, farbig: 1 € und Arbeitszeit 11 €/ ZE
12.3.3	A3	s/w: 1 € farbig: 2 €	Kopie: s/w: 1 €, farbig: 2€ und Arbeitszeit 11 €/ ZE
<b>12.4</b>	<b>Vorkaufsrecht</b>		
12.4.1	Vorkaufsrechtsbescheinigungen bis 50.000 €	20 €	25 €
12.4.2	Vorkaufsrechtsbescheinigungen bis 100.000 €	25 €	35 €

Lfd. Nr.	Amtshandlung	Teifnung (Ist - Satzung 2006)	Neu - Satzung 2021
12.4.3	Vorkaufsrechtsbescheinigungen bis 250.000 €	30 €	50 €
12.4.4	Vorkaufsrechtsbescheinigungen bis 500.000 €	35 €	75 €
12.4.5	Vorkaufsrechtsbescheinigungen bis 1 Mio. €	(bis 500.000) 50€	100 €
12.4.6	Vorkaufsrechtsbescheinigungen über 1 Mio. €		150 €
<b>13</b>	<b>Bestattungsrecht</b>		
13.1	Ausstellung eines Leichenpasses (§§ 44 und 45 Bestattungsgesetz):	5,- bis 40,- €	35 €
<b>14</b>	<b>Feiertagsrecht</b>		
14.1	Befreiung von verbotenen Tätigkeiten während des Hauptgottesdienstes (§§ 7 Abs. 2, 12 Abs. 1 Feiertagsgesetz)	15,- bis 70,- €	17 €/ZE
14.2	Befreiung vom Tanzverbot an bestimmten Feiertagen (§§ 11, 12 Abs. 1 Feiertagsgesetz)		17 €/ZE
14.2.1	pro Tag, an dem Tanzveranstaltungen von 3:00 bis 24:00 Uhr verboten sind	35,- bis 150,- €	17 €/ZE
14.2.2	Pro Tag, an dem Tanzveranstaltungen während des ganzen Tages verboten sind	65,- bis 250,- €	17 €/ZE
<b>15</b>	<b>Fundsachen</b>		
	Aufbewahrung einschließlich Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder		33,50 € /Fall (Fahrrad) 4,50 € / Fall (sonst.)
<b>16</b>	Amtshandlungen im <b>Kirchenaustrittsverfahren</b> je Person	10,- bis 75,- €	25 € / Person
<b>17</b>	<b>Melderecht</b>		
17.1	Auskünfte aus dem Melderegister		
17.1.1	einfache Auskunft (§ 44 BMG)	7,50 €	8,50 €
17.1.2	elektronische einfache Auskunft über ein Meldeportal (§ 49 Abs. 3 BMG i. V. m. § 5 Abs. 1 Satz 4 BW AGBMG)	5,00 €	12,50 €
17.1.3	erweiterte Auskunft (§ 45 BMG)	15,- €	12,50 €
17.1.4	Gruppenauskunft (§§ 46 BMG)	2,50 € jeweils für jede erson, auf die sich die Auskunft erstreckt	12,50 €
17.1.5	Gruppenauskunft, die mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung gegeben wird	20,- bis 3.000,- €	14,00 € / ZE
17.2	Datenübermittlung		
17.2.1	Datenübermittlungen an Behörden und sonstige öffentliche Stellen (§34 BMG) und an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften (§42 BMG) im Inland sind gebührenfrei.	2,50 € jeweils für jede Person, auf die sich die Datenübermittlung erstreckt.	
17.2.2	Datenübermittlung, die mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung vorgenommen wurde	15,- bis 3.000,- €	14,00 € / ZE
17.2.3	Sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde Zusätzliche Meldebescheinigungen und sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde je Bescheinigung Werden mehrere gleichlautende Bescheinigungen gleichzeitig beantragt, so ermäßigt sich die Gebühr für jede weitere Bescheinigung auf die Hälfte	7,50 €	7,50 € einfach 10,00 € erweitert
17.3	Sonstige Amtshandlungen der Meldebehörde	5,- bis 700,- €	14,00 € / ZE
17.4	Gebührenfrei sind		
17.4.1	die Bearbeitung einer Meldung oder Anzeige sowie die Meldebestätigung		
17.4.2	die Auskunft an den Betroffenen (§ 10 BMG)		
17.4.3	die Berechtigung, Ergänzung, Sperrung und Löschung von Daten des Melderegisters (§§ 11, 12 BMG)		
17.4.4	die Eintragung einer Auskunftssperre (§ 51 BMG)		
<b>18</b>	<b>Gewerberecht</b>		
18.1	Gewerbeanzeigen, Empfangsbescheinigungen (§14, 15 GewO) bei		
18.1.1	Gewerbeanmeldung	20,- €	13,00 €/ZE
18.1.2	Gewerbeummeldung	10,- €	13,00 €/ZE
18.1.3	Gewerbeabmeldung	10,- €	13,00 €/ZE
18.2	Einfache Auskunft aus dem Gewerberegister (§14 Abs. 8 Satz 1 GewO)	7,- €	13,00 €/ZE
18.3	Erweiterte Auskunft aus dem Gewerberegister (§14 Abs. 8 Satz 2 GewO)	12,- €	13,00 €/ZE
18.4	Erlaubnis zur Aufstellung von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit (§33c Abs. 1 GewO)	100,- bis 1.000,- €	17,00 €/ZE
18.5	Geeignetheitsbestätigung (§ 33c Abs. 3 GewO)	45,- €	75,00 €

Lfd. Nr.	Amtshandlung	Tettnang (Ist - Satzung 2006)	Neu - Satzung 2021
18.6	Erlaubnis zur Veranstaltung von anderen Spielen mit Gewinnmöglichkeit (§33d Abs. 1 GewO)	100,- bis 1.000,- €	17,00 €/ZE
18.7	Erlaubnis zum Betrieb einer Spielhalle oder eines ähnlichem Unternehmens (§33i GewO)	150,- bis 5.000,- €	17,00 €/ZE
18.8	Erlaubnis zum Betrieb des Versteigerergewerbes (§34b Abs. 1 und 2 GewO)	100,- bis 1.000,- €	17,00 €/ZE
18.9	Öffentliche Bestellung von Versteigerern (§ 34b Abs. 5 GewO)	50,- bis 500,- €	17,00 €/ZE
<b>19</b>	<b>Gasstättenrecht</b>		
19.1	Gaststättenerlaubnis (§ 2 GastG und § 3 Abs. 2 GastG) Hinweis: Nicht ständig bewirtschaftete Räume und Flächen (z.B. Gartenterrassen, Freischankflächen, Säle u.ä.) werden zu 30 %	100,- bis 4.000,- €	30,50 € bis 5.092 €
19.2	Stellvertretungserlaubnis (§ 9 GastG)	50,- bis 600,- €	17,00 €/ZE
19.3	Vorläufige Erlaubnis und vorläufige Stellvertretungserlaubnis (§ 11 GastG)	50,- bis 300,- €	17,00 €/ZE
19.4	Gestattung (§ 12 GastG) Hinweis: Soweit es sich um Veranstaltungen für gemeinnützige oder wohltätige Zwecke handelt, kann vom Ansatz einer Gebühr abgesehen werden	17,- bis 800,00 €	18,00 - 300,00 €
19.5	Zulassung von Ausnahmen von den Sperzeitvorschriften für einzelne Betriebe (§ 12 Satz 1 GastVO)	50,00 bis 200,- €	50,00 - 200,00
19.6	Sperzeitverkürzung für einzelne Tage	17,- bis 60,- €	18,00 - 65,00 €
19.7	Auflagen und Anordnungen (§ 5, § 12 Abs. 3 GastG, § 12 Satz 2 GastVO)	17,- bis 100,- €	18,00 - 120,00 €
<b>20</b>	<b>Fischereischein</b>	Verlängerung Fischereischein 5,- €	14,00 € /ZE
20.1	für Jugendliche		10,00 €
20.2	für Erwachsene		20,00 €